

vollen, sicheren und ungehinderten Zugang von Hilfspersonal, -ausrüstung und -lieferungen zu allen Hilfebedürftigen und die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe gestatten und erleichtern.

Der Rat bekundet erneut seine Absicht, im Benehmen mit den maßgeblichen Partnern, namentlich der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Afrikanischen Union, mit der Prüfung aller geeigneten Maßnahmen, einschließlich zielgerichteter Sanktionen gegen diejenigen, die den Friedensprozess behindern, zu beginnen. Der Rat unterstreicht, dass es von erheblicher Bedeutung ist, die Straflosigkeit zu bekämpfen und sicherzustellen, dass diejenigen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Südsudan verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden, und dem südsudanesischen Volk auch weiterhin lebensrettende und sonstige humanitäre Hilfe zu leisten.“

Am 26. Januar 2015 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁸⁸:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 21. Januar 2015 betreffend Ihre Absicht, Haile Tilahun Gebremariam (Äthiopien) zum Missionsleiter der Interims-Sicherheitsgruppe der Vereinten Nationen für Abyei zu ernennen²⁸⁹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7380. Sitzung am 12. Februar 2015 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Schreiben der Vizevorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1591 (2005) betreffend Sudan vom 16. Januar 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/31)“.

**Resolution 2200 (2015)
vom 12. Februar 2015**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Sudan,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Sache des Friedens in ganz Sudan, zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Sudans und zur vollständigen und raschen Durchführung der Resolution 1591 (2005) vom 29. März 2005, unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten in der Region und daran erinnernd, dass die Regierung Sudans die Hauptverantwortung dafür trägt, alle Bevölkerungsgruppen in ihrem Hoheitsgebiet unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts zu schützen,

erneut erklärend, dass der Gewalt und den fortgesetzten Übergriffen in Darfur ein Ende gesetzt werden muss, unterstreichend, wie wichtig es ist, in der Suche nach dauerhaftem Frieden die tieferen Ursachen des Konflikts umfassend anzugehen, und in Anbetracht dessen, dass der Darfur-Konflikt nicht auf militärischem Weg gelöst werden kann und dass sich eine dauerhafte Lösung nur über einen alle Seiten einschließenden politischen Prozess erzielen lässt,

angesichts der Wichtigkeit der Arbeit der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union, der Ziele des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur²⁶⁶ und der erklärten Verpflichtung der Regierung Sudans auf einen alle Seiten einschließenden nationalen Dialog, der auf den laufenden Friedensbemühungen

²⁸⁸ S/2015/53.

²⁸⁹ S/2015/52.

der Umsetzungsgruppe aufbaut, und mit der Forderung nach einem Umfeld, das diesen nationalen Dialog begünstigt,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die in den vergangenen Monaten angestiegene Gewalt und Unsicherheit in Darfur, insbesondere die Kampfhandlungen zwischen der Regierung Sudans und bewaffneten Gruppen und Kämpfe zwischen einzelnen Volksgruppen, mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass sich diese Gewalt nachteilig auf die Sicherheitslage ausgewirkt hat, zu dem 2014 beobachteten erheblichen Anstieg der Zahl der Binnenvertriebenen beigetragen hat und weiter den humanitären Zugang zu Konfliktgebieten einschränkt, in denen gefährdete Gruppen der Zivilbevölkerung leben, und in Bekräftigung der unabdingbaren Notwendigkeit, die drängende humanitäre Krise, mit der die Bevölkerung Darfurs konfrontiert ist, anzugehen, unter anderem durch die Erleichterung des sicheren, raschen und uneingeschränkten humanitären Zugangs der humanitären Organisationen und des humanitären Personals zu allen Gebieten, im Einklang mit den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, namentlich betreffend Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit, und den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts,

unter nachdrücklichem Hinweis auf das für alle bewaffneten Akteure geltende zwingende Gebot, alle Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, insbesondere gegen Angehörige schwächerer Gruppen wie Frauen und Kinder, zu unterlassen sowie allen Menschenrechtsverletzungen und -übergreifen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht ein Ende zu setzen, und ferner betonend, dass einige dieser Handlungen nach dem Völkerrecht Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts der externen, insbesondere militärischen, Verbindungen zwischen bewaffneten Gruppen in Darfur, die nicht unterzeichnet haben, und Gruppen außerhalb Darfurs, verlangend, dass die direkte oder indirekte militärische Unterstützung für diese bewaffneten Gruppen in Darfur eingestellt wird, alle Handlungen bewaffneter Gruppen *verurteilend*, die den gewaltsamen Sturz der Regierung Sudans zum Ziel haben, und feststellend, dass es keine militärische Lösung für den Konflikt in Sudan gibt,

verlangend, dass die an dem Konflikt beteiligten Parteien Zurückhaltung üben und Militäraktionen aller Art, einschließlich Bombenangriffen, einstellen,

unter Hinweis auf seine Resolution 2117 (2013) vom 26. September 2013 und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Darfur durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen, den Einsatz dieser Waffen gegen die von dem bewaffneten Konflikt betroffene Zivilbevölkerung und die anhaltende Bedrohung der Zivilbevölkerung durch nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel,

missbilligend, dass die Regierung Sudans, namentlich ihre Schnellunterstützungskräfte, und regierungsnahe bewaffnete Gruppen weiter gegen die Resolution 1591 (2005) verstoßen, indem sie routinemäßig Waffen und Munition nach Darfur verlegen, ohne dafür vorab die Genehmigung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Ziffer 3 a) der Resolution 1591 (2005) („Ausschuss“) einzuholen,

mit der Forderung, dass alle an dem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien alle sexuellen Gewalttaten gegen Zivilpersonen, die Einziehung und den Einsatz von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht und andere Rechtsverletzungen und Übergriffe gegen Kinder sowie unterschiedslose Angriffe auf Zivilpersonen umgehend und vollständig einstellen, im Einklang mit allen einschlägigen Resolutionen zu diesen Fragen,

in Bekräftigung seiner Besorgnis darüber, dass sich die anhaltende Gewalt in Darfur nachteilig auf die Stabilität ganz Sudans sowie der Region auswirkt, unter Begrüßung der anhaltend guten Beziehungen zwischen Sudan und Tschad sowie Sudan und den Ländern der Region nahelegend, weiterhin zusammenzuarbeiten, um Frieden und Stabilität in Darfur und in der gesamten Region herbeizuführen,

unter Missbilligung der von Sicherheitskräften der Regierung Sudans, ihren Stellvertreterkräften und bewaffneten Gruppen, einschließlich Gegnern der Regierung Sudans, begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergreifen, insbesondere in dem Binnenver-

triebenenlager Khor Abeche und in Taweisha (Nord-Darfur), wie von der Sachverständigengruppe für Sudan berichtet wurde,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die fortgesetzten Behinderungen, die die Regierung Sudans der Arbeit der Sachverständigengruppe im Laufe ihres Mandats auferlegt hat, darunter Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Sachverständigengruppe und Beschränkungen des Zugangs zu Gebieten des bewaffneten Konflikts und Gebieten, aus denen Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht gemeldet wurden,

begrüßend, dass sich die Zusammenarbeit zwischen der Regierung Sudans und der Sachverständigengruppe verbessert hat, die Regierung ermutigend, verstärkt zu kooperieren, indem sie den Ersuchen der Sachverständigengruppe um Zugang zu Gebieten des bewaffneten Konflikts und um Informationen nachkommt, und alle Parteien in Darfur erneut auffordernd, mit der Mission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie ihren freien und uneingeschränkten Zugang gewährleisten,

unter Hinweis auf den Bericht der Sachverständigengruppe vom 12. Dezember 2014²⁹⁰ und seine Absicht bekundend, über den Ausschuss die Empfehlungen der Sachverständigengruppe weiter zu prüfen und geeignete weitere Schritte zu erwägen,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend Vorrechte und Immunitäten sowie das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen²⁹¹, die auf die Einsätze der Vereinten Nationen und auf die daran beteiligten Personen anwendbar sind, zu achten,

feststellend, wie entscheidend wichtig die wirksame Anwendung des Sanktionsregimes ist, einschließlich der Schlüsselrolle, die die Nachbarstaaten sowie regionale und subregionale Organisationen in dieser Hinsicht spielen können, und zu Anstrengungen zur weiteren Verstärkung der Zusammenarbeit ermutigend,

alle Staaten, insbesondere die Staaten in der Region und namentlich die Regierung Sudans, an die in den Resolutionen 1556 (2004) vom 30. Juli 2004, 1591 (2005) und 1945 (2010) vom 14. Oktober 2010 enthaltenen Verpflichtungen *erinnernd*, insbesondere die Verpflichtungen betreffend Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial,

mit der Aufforderung an die Regierung Sudans, alle ihre Verpflichtungen zu erfüllen, namentlich indem sie den Notstand in Darfur aufhebt, die freie Meinungsäußerung zulässt und wirksame Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass diejenigen, die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen haben, gleichgültig wer sie sind, zur Rechenschaft gezogen werden,

feststellend, dass feindselige, gewaltsame oder einschüchternde Handlungen gegenüber der Zivilbevölkerung, einschließlich Binnenvertriebener, in Darfur die Verpflichtung der Parteien auf eine vollständige und dauerhafte Einstellung der Feindseligkeiten gefährden oder untergraben und mit den Zielen des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur unvereinbar wären,

feststellend, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *beschließt*, das Mandat der ursprünglich gemäß Resolution 1591 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe für Sudan, das zuvor mit den Resolutionen 1651 (2005) vom 21. Dezember 2005, 1665 (2006) vom 29. März 2006, 1713 (2006) vom 29. September 2006, 1779 (2007) vom 28. September 2007, 1841 (2008) vom 15. Oktober 2008, 1891 (2009) vom 13. Oktober 2009, 1945 (2010), 1982 (2011) vom 17. Mai 2011, 2035 (2012) vom 17. Februar 2012, 2091 (2013) vom 14. Februar 2013 und 2138 (2014) vom 13. Februar 2014 verlängert wurde, bis zum 12. März 2016 zu verlängern, bekundet seine Absicht, das Mandat zu

²⁹⁰ S/2015/31.

²⁹¹ Resolution 22 A (I) der Generalversammlung. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1980 II S. 941; LGBl. 1993 Nr. 66; öBGBI. Nr. 126/1957; AS 2012 5683.

überprüfen und spätestens am 12. Februar 2016 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und ersucht den Generalsekretär, möglichst rasch die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen, einschließlich der Stationierungsregelungen, zu ergreifen;

2. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss spätestens am 12. August 2015 eine Halbzzeitunterrichtung über ihre Arbeit zu geben und dem Sicherheitsrat spätestens am 15. Januar 2016 einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen;

3. *ersucht* die Sachverständigengruppe *außerdem*, dem Ausschuss alle drei Monate aktuelle Informationen über ihre Tätigkeiten, namentlich ihre Reisen, vorzulegen, und ersucht um die sofortige Meldung aller Hindernisse bei der Erfüllung ihres Mandats und von Verstößen gegen irgendeinen Teil des Sanktionsregimes;

4. *ersucht* die Sachverständigengruppe *ferner*, innerhalb des in Ziffer 3 genannten Zeitrahmens über die Durchführung und die Wirksamkeit der Ziffer 10 der Resolution 1945 (2010) Bericht zu erstatten;

5. *bekundet erneut seine Unterstützung* für die Bemühungen des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union für Sudan, des Gemeinsamen Sonderbeauftragten der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur und der politischen Führer der Region um die Förderung von Frieden und Stabilität in Darfur;

Waffenembargo

6. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass die Lieferung, der Verkauf oder die Weitergabe, auf direktem oder indirektem Weg, von technischer Hilfe und Unterstützung, einschließlich Ausbildung, finanzieller oder sonstiger Hilfe, an Sudan und die Bereitstellung von Ersatzteilen, Waffensystemen und sonstigem Wehrmaterial von der Regierung Sudans genutzt werden könnten, um Militärluftfahrzeuge, die unter Verstoß gegen die Resolutionen 1556 (2004) und 1591 (2005) eingesetzt werden, einschließlich der von der Sachverständigengruppe identifizierten Luftfahrzeuge, zu unterstützen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, dieses Risiko im Lichte der in Resolution 1591 (2005) genannten Maßnahmen zu bedenken;

7. *erinnert* die Regierung Sudans an ihre Verpflichtungen gemäß Resolution 1591 (2005), namentlich an die Auflage, für Transporte militärischer Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsgüter in die Region Darfur vorab die Genehmigung des Ausschusses einzuholen;

8. *fordert* die Regierung Sudans *auf*, gegen den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen in Darfur vorzugehen, die allesamt auch zur Instabilität in der Region beitragen, und ferner die sichere und wirksame Verwaltung, Lagerung und Sicherung ihrer Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen und die Einsammlung und/oder Zerstörung überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichnete oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen und Munition zu gewährleisten;

9. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass bestimmte Gegenstände nach wie vor für militärische Zwecke umgerüstet und nach Darfur verbracht werden, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, dieses Risiko im Lichte der in Resolution 1591 (2005) genannten Maßnahmen zu bedenken;

Durchführung

10. *verurteilt* die anhaltenden Verstöße gegen die in den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2004) und Ziffer 7 der Resolution 1591 (2005) enthaltenen und mit Ziffer 9 der Resolution 1945 (2010) und Ziffer 4 der Resolution 2035 (2012) aktualisierten Maßnahmen und weist den Ausschuss an, sich gemäß seinem Mandat und seinen Richtlinien so bald wie möglich mit jedem Mitgliedstaat ins Benehmen zu setzen, zu dem nach Auffassung des Ausschusses glaubhafte Informationen vorliegen, die hinreichende Gründe für die Annahme geben, dass der betreffende Staat derartige Verstöße oder irgendwelche andere Akte der Nichteinhaltung dieser Maßnahmen erleichtert;

11. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass das Reiseverbot gegen benannte Personen und das Einfrieren ihrer Vermögenswerte nicht von allen Mitgliedstaaten angewandt werden, ersucht die Sachverständigen-

gruppe, alle Informationen über eine mögliche Nichteinhaltung des Reiseverbots und des Einfrierens der Vermögenswerte möglichst rasch dem Ausschuss mitzuteilen, und weist den Ausschuss an, auf Berichte über die Nichteinhaltung von Ziffer 3 der Resolution 1591 (2005) und von Resolution 1672 (2006) vom 25. April 2006 durch Mitgliedstaaten wirksam zu reagieren, so auch indem er mit allen beteiligten Parteien sofort Verbindung aufnimmt;

12. *erklärt erneut*, dass alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen haben, um zu verhindern, dass irgendeine der von dem Ausschuss im Einklang mit Ziffer 3 der Resolution 1591 (2005) benannten Personen in ihr Hoheitsgebiet einreist oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreist, und fordert die Regierung Sudans auf, in dieser Hinsicht die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit anderen Staaten zu verstärken;

13. *legt* allen Staaten, insbesondere denjenigen in der Region, *eindringlich nahe*, dem Ausschuss über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der mit den Resolutionen 1556 (2004) und 1591 (2005) verhängten Maßnahmen unternommen haben, einschließlich der Verhängung zielgerichteter Maßnahmen;

14. *bekundet seine Absicht*, im Anschluss an die Halbzeitunterrichtung den Stand der Durchführung zu überprüfen, einschließlich der Hindernisse für die volle und wirksame Durchführung der in den Resolutionen 1591 (2005) und 1945 (2010) verhängten Maßnahmen, mit dem Ziel, die volle Einhaltung sicherzustellen;

15. *bedauert*, dass einige Personen, die der Regierung Sudans und bewaffneten Gruppen in Darfur angehören, weiter Gewalt gegen Zivilpersonen verüben, den Friedensprozess behindern und die Forderungen des Rates missachten, bekundet seine Absicht, zielgerichtete Sanktionen gegen die Personen und Einrichtungen zu verhängen, die die in Ziffer 3 c) der Resolution 1591 (2005) genannten Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen, und ermutigt die Sachverständigengruppe, in Abstimmung mit der gemeinsamen Vermittlung der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen dem Ausschuss wenn angezeigt die Namen aller Personen, Gruppen oder Einrichtungen zu übermitteln, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen;

16. *missbilligt* die Angriffe auf den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur und fordert die Regierung Sudans auf, rasch eine Untersuchung durchzuführen und die Täter vor Gericht zu stellen und dabei die Erkenntnisse in dem Schlussbericht 2014 der Sachverständigengruppe²⁹⁰ zu berücksichtigen, und bekundet den Regierungen und den Angehörigen der Getöteten erneut sein tief empfundenes Beileid;

17. *verurteilt* die Nutzung von zivilen Einrichtungen, insbesondere Lagern für Binnenvertriebene, durch bewaffnete Gruppen, einschließlich Gegnern der Regierung Sudans, um sich in einer Art und Weise, die Zivilpersonen und zivile Objekte den Gefahren des bewaffneten Konflikts aussetzt, einen militärischen Vorteil zu verschaffen;

18. *ersucht* die Sachverständigengruppe, auch weiterhin die Finanzierung und die Rolle bewaffneter, militärischer und politischer Gruppen bei Angriffen auf Personal des Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur zu untersuchen;

19. *erinnert* daran, dass Personen und Einrichtungen, die solche Angriffe planen, fördern oder sich daran beteiligen, eine Bedrohung der Stabilität in Darfur darstellen und daher möglicherweise die Benennungskriterien nach Ziffer 3 c) der Resolution 1591 (2005) erfüllen, und bekundet seine Absicht, gegen Personen und Einrichtungen, die solche Angriffe planen, fördern oder sich daran beteiligen, zielgerichtete Sanktionen zu verhängen;

Zusammenarbeit

20. *besteht* darauf, dass die Regierung Sudans alle Beschränkungen, Begrenzungen und bürokratischen Behinderungen der Arbeit der Sachverständigengruppe aufhebt, unter anderem indem sie allen Mitgliedern der Sachverständigengruppe für die Dauer ihres Mandats rechtzeitig Mehrfachvisa ausstellt und sie

von der Reise genehmigungspflicht für Darfur befreit und dass sie die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit der Gruppe verstärkt und ihr den freien und ungehinderten Zugang zu ganz Darfur gestattet;

21. *fordert* die Regierung Sudans *nachdrücklich auf*, den Ersuchen des Ausschusses in Bezug auf Folgendes nachzukommen: die getroffenen Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen in verschiedenen Teilen Darfurs, einschließlich derjenigen, die von neuen Vertreibungen betroffen sind; die durchgeführten Untersuchungen und die ergriffenen Rechenschaftsmaßnahmen in Bezug auf die rechtswidrige Tötung von Zivilpersonen und andere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich der durchgeführten Untersuchungen und der ergriffenen Rechenschaftsmaßnahmen in Bezug auf Angriffe auf Friedenssicherungskräfte und humanitäres Personal; und die Situation der Zivilbevölkerung in Gebieten wie dem östlichen Dschebel Marra und insbesondere denjenigen Gebieten Nord-Darfurs, zu denen der Sachverständigengruppe, dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur und humanitären Organisationen und humanitärem Personal der Zutritt verweigert wird, und die ergriffenen Maßnahmen zur Ermöglichung des raschen, sicheren und ungehinderten Zugangs für humanitäre Hilfe zu diesen Gebieten, im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, und den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, namentlich betreffend Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit;

22. *begrüßt* die Arbeit des Ausschusses, der die Berichte der Sachverständigengruppe herangezogen und die in anderen Foren geleistete Arbeit genutzt hat, und fordert alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und andere interessierte Parteien nachdrücklich auf, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der mit den Resolutionen 1556 (2004), 1591 (2005) und 1945 (2010) verhängten Maßnahmen übermitteln, und auf Ersuchen um Auskunft rasch zu reagieren;

23. *ersucht* die Sachverständigengruppe, ihre Tätigkeiten auch weiterhin nach Bedarf mit denen des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, mit den internationalen Anstrengungen zur Förderung eines politischen Prozesses in Darfur und mit anderen vom Sicherheitsrat eingesetzten Sachverständigengruppen abzustimmen, wenn dies für die Durchführung ihres Mandats zweckdienlich ist;

24. *ersucht* die Sachverständigengruppe *außerdem*, in ihrer Halbzeitunterrichtung und ihrem Schlussbericht die Fortschritte bei der Verringerung der Verstöße aller Parteien gegen die mit den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2004), Ziffer 7 der Resolution 1591 (2005) und Ziffer 10 der Resolution 1945 (2010) verhängten Maßnahmen sowie die Fortschritte bei der Beseitigung der Hindernisse für den politischen Prozess, der Bedrohungen der Stabilität in Darfur und in der Region, der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder der Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe, einschließlich Angriffen auf die Zivilbevölkerung, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Rechtsverletzungen und Übergriffen gegen Kinder, und anderer Verstöße gegen die genannten Resolutionen zu bewerten und dem Ausschuss Informationen über die Personen und Einrichtungen zu übermitteln, die die in Ziffer 3 c) der Resolution 1591 (2005) genannten Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen;

Sanktionsausschuss

25. *bekräftigt* das Mandat des Ausschusses, einen Dialog mit den interessierten Mitgliedstaaten, insbesondere denjenigen in der Region, anzuregen, so auch indem Vertreter dieser Staaten eingeladen werden, mit dem Ausschuss zusammenzutreffen, um die Durchführung der Maßnahmen zu erörtern, und legt dem Ausschuss ferner nahe, seinen Dialog mit dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur fortzusetzen;

26. *betont*, wie wichtig es ist, nach Bedarf regelmäßige Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedstaaten zu führen, um sicherzustellen, dass die in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen vollständig durchgeführt werden;

27. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7380. Sitzung einstimmig verabschiedet.